

**Von:** STRADNER, Christian <christian.stradner@bka.gv.at>  
**An:** Postfach Verfassungsdienst <verfassungsdienst@bka.gv.at>  
**Gesendet am:** 22.03.2024 15:54:08  
**Betreff:** WG: Sendung

Abgeholt am 22. März 2024  
Poststelle

---

**Von:** noreply\_meinpostkorb@brz.gv.at <noreply\_meinpostkorb@brz.gv.at>  
**Gesendet:** Freitag, 22. März 2024 15:52  
**An:** STRADNER, Christian <christian.stradner@bka.gv.at>  
**Betreff:** Sendung

22.03.2024

## Referat Legislativ- und Verfassungsdienst

### Sendung

Den Inhalt dieser behördlichen Zustellung finden Sie unter den Anlagen.

---

### Nachrichtendetails

#### Zustellqualität

Zustellung mit Zustellnachweis

#### Geschäftszahl

20031-IN/511/130-2024

#### ID

42b6c9eb-e85a-11ee-84ce-0ec58869c389

#### Absender-ID

+VqPA4ITj5o9NhXW493Wg32WyV511JYi8puxeZrApH7Q0510lwpwOR2QA84fRb  
MxJGgmI037u5CG5klYP0rMnfM5dtmnUNSl0DJM5XpOyYBpxXKDMpvgNA==

#### Zugestellt am

22.03.2024 um 15:41:26 Uhr

#### Abgeholt am

22.03.2024 um 15:51:28 Uhr

Bei Fragen zum Inhalt der Zustellung wenden Sie sich bitte an den Absender.  
Weitere Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen zu **Mein Postkorb** finden Sie in den

Hilfeseiten unter [Kontakt und Hilfe](#).

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Jugendgesetz, LGBl Nr 24/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 13/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 36 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Kindern und Jugendlichen sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von nikotinhalten Erzeugnissen, die nicht unter das Verbot gemäß Abs 2 fallen und zum Nikotinkonsum bestimmt sind, insbesondere Nikotinbeutel, nicht erlaubt. Auch dürfen ihnen derartige Erzeugnisse nicht angeboten, weitergegeben und überlassen werden. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, deren Anwendung Kindern oder Jugendlichen ärztlich verschrieben wurde.“

2. Im § 41 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 36 Abs 2)“, die Wortfolge „nikotinhaltige Erzeugnisse (§ 36 Abs 2a)“, eingefügt.

3. § 43a lautet:

#### **„Verweisungen auf Bundesrecht**

##### **§ 43a**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Kundmachung BGBl I Nr 75/2023;
2. Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl I Nr 131/2009; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
3. Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl I Nr 112/1997; Gesetz BGBl I Nr 70/2023;
4. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSg, BGBl Nr 431/1995; Gesetz BGBl I Nr 66/2019.“

4. Im § 43b erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die Novelle LGBl Nr ...../2024 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Nummer 2023/0584/AT notifiziert.“

5. Im § 45 wird angefügt:

„(9) Die §§ 36 Abs 2a, 41, 43a und 43b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Ziel dieses Vorhabens ist es, den Kinder- und Jugendschutz im Bundesland Salzburg weiter auszubauen. Eine diesbezügliche Notwendigkeit hat sich deshalb ergeben, da es in jüngster Vergangenheit zu einem vermehrten Konsum von Nikotinbeuteln durch Jugendliche gekommen ist. Nikotinbeutel sind tabak- und rauchlose Nikotinprodukte, die zum oralen Konsum gedacht sind. Dabei werden sie in die Ober- oder Unterlippe oder auch in die Backetasche für ca 30 bis 60 Minuten gegeben, von wo aus das Nikotin über Trägersubstanzen wie bspw Zellulose über die Mundschleimhaut aufgenommen und über die Blutlaufbahn in den gesamten Körper gelangt. Nikotinbeutel sind daher einfach und diskret zu konsumieren, da sie von der Umgebung nicht wahrgenommen werden; man sieht und riecht sie nicht. Nichtsdestotrotz sind Nikotinbeutel Suchtmittel. Nikotin zählt zu den am schnellsten abhängig machenden Substanzen und wird oft – gerade auch von Jugendlichen – unterschätzt. Nikotinbeutel können einen sehr hohen Nikotiningehalt aufweisen, sodass tendenziell mehr Nikotin als beim Rauchen von Zigaretten aufgenommen wird. Durch den hohen Nikotiningehalt kann es zu einer Überdosierung und Nikotinvergiftung kommen. Um Kinder und Jugendliche vor diesen gesundheitlichen Schäden zu schützen, werden Besitz, Konsum und Erwerb durch Kinder und Jugendliche verboten. Ebenso dürfen derartige Erzeugnisse Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, weitergegeben und überlassen werden.

Um den sich in den letzten Jahren rasch weiterentwickelnden Bereich der Rausch- und Suchtmittel bestmöglich abzudecken, werden nicht nur Nikotinbeutel als neuer Tatbestand im § 36 Abs 2a eingeführt, sondern grundsätzlich alle nikotinhaltigen Erzeugnisse, die nicht unter das Verbot des Abs 2 fallen und zum Nikotinkonsum bestimmt sind.

1.2. Die neu aufgenommenen nikotinhaltigen Erzeugnisse werden auch zu jenen Gegenständen, die für verfallen erklärt werden können, hinzugefügt (vgl § 41).

1.3. Weiters werden im § 43a die Verweisungen auf die bundesrechtlichen Vorschriften aktualisiert sowie der Hinweis auf das durchzuführende Notifikationsverfahren aufgenommen.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Da das Vorhaben zu einer – wenngleich auch nur geringen – Ausweitung der Mitwirkungspflicht von Bundesorganen führt, ist gemäß Art 97 Abs 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

### 3. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht im Einklang. Der Gesetzesentwurf wird der Notifikation gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unterzogen.

### 4. Kostenfolgen:

Durch das Vorhaben sind keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu erwarten.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren hat der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, gegen das Vorhaben keinen Einwand erhoben. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), der Salzburger Landesjugendbeirat und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben das Vorhaben ausdrücklich begrüßt. Von Seiten des BMSGPK wurde zusätzlich angeregt, nikotinhaltige Arzneimittel oder Medizinprodukte vom umfassenden Verbot auszunehmen. Diese Anregung wird aufgegriffen. Es werden daher nach dem Vorbild des Bundeslandes Vorarlberg (vgl § 16 Abs 1 lit b Kinder- und Jugendgesetz, Vbg LGBl Nr 16/1999 idGF) jene Erzeugnisse, deren Anwendung Kindern und Jugendlichen ärztlich verschrieben worden ist, vom umfassenden Verbot ausgenommen, um eine überschießende Regelung zu vermeiden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 217 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 7. Februar 2024 mit der Vorlage befasst.

Abg. Dipl.sc.pol.Univ. Maier BA berichtet, dass die vorliegende Novelle das Ziel habe, den Kinder- und Jugendschutz im Land Salzburg auszubauen. Konkret gehe es darum, dass es in letzter Zeit zu einem vermehrten Konsum von Nikotinbeuteln durch Jugendliche gekommen sei. Bei Nikotinbeuteln handle es sich um kleine Säckchen, die unter die Ober- oder Unterlippe geschoben würden, wo sie eine gewisse Zeit verblieben und von dort Nikotin an die Blutbahn abgäben. Nikotin zähle zu den am schnellsten abhängigmachenden Substanzen. Durch die unterschiedlichen Dosierungen in Nikotinbeuteln bestehe mitunter sogar die Gefahr einer Überdosierung oder Nikotinvergiftung. Um junge Menschen vor den negativen Auswirkungen dieser Produkte zu schützen, solle daher in Salzburg für Personen unter 18 Jahren der Besitz, der Konsum sowie der Kauf aller nikotinhaltigen Produkte verboten werden. Da der Bund diesbezüglich bisher bedauerlicherweise nicht tätig geworden sei, müsse man dies nun mit Landesgesetz regeln. Ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers wäre allerdings weiterhin grundsätzlich wünschenswert, vor allem auch in Hinblick auf die Kennzeichnung der Inhaltsstoffe dieser Produkte. Wie er in der letzten Sitzung des Landesjugendbeirates erfahren habe, variere der Nikotiningehalt dieser Beutel offenbar ganz erheblich, nämlich von 1,8 mg bis zu 47,5 mg. Der Nikotiningehalt einer Zigarette zum Vergleich liege im Schnitt bei 12 mg Nikotin. Der tatsächliche Nikotiningehalt sei allerdings für die Konsumenten nicht immer leicht feststellbar, da manchmal die Inhaltsstoffe samt Nikotiningehalt auf der Verpackung ausgewiesen würden und manchmal nicht.

Abg. Mag.<sup>a</sup> Jöbstl zeigt sich erfreut, dass nun eine Änderung des Salzburger Jugendgesetzes beschlossen werde. Der Landtag habe sich ja schon in der letzten Gesetzgebungsperiode dafür ausgesprochen, hier landesgesetzlich tätig zu werden, falls der Bund kein Verbot von Nikotinbeuteln für Minderjährige erlasse. Im Gegensatz zu Zigaretten enthielten Nikotinbeutel keinen Tabak und fielen daher auch nicht unter das Tabak- und Nichtraucherinnenschutzgesetz (TNSG), welches den Verkauf von Tabakerzeugnissen an Jugendliche unter 18 Jahren verbiete. Beim Rauchen sei es glücklicherweise so, dass hier der Konsum durch Jugendliche in den letzten Jahren rückläufig sei. Leider sei jedoch gleichzeitig der Konsum von Nikotinbeuteln gestiegen. Man müsse daher Jugendliche vor diesen Produkten und den Folgen deren Konsums besser schützen, was man nun auf Landesebene mache. Sie hoffe aber weiterhin, dass auf Bundesebene noch eine Regelung zustande komme. In einer weiteren Wortmeldung

weist Abg. Mag.<sup>a</sup> Jöbstl darauf hin, dass Ihres Wissens nach hierzu derzeit Verhandlungen zwischen Jugendstaatssekretariat und Gesundheitsministerium liefen.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA findet es erfreulich, dass ausgehend von einem Antrag der GRÜNEN im Jahr 2022 nun eine Novelle des Jugendgesetzes beschlossen werden könne. Bei der damaligen Diskussion zum Antrag sei man sich einig gewesen, dass es eine Regelung auf Bundesebene brauche und nur im Fall des Nichttätigwerdens des Bundes sich der Landesgesetzgeber um eine Regelung kümmern solle. Man habe somit leider nur die zweitbeste Lösung des Problems, weil im Jugendgesetz im Hinblick auf Tabakprodukte auf das TNSG verwiesen werde, welches beispielsweise auch Werbe- und Sponsoringverbote vorsehe. Da Nikotinbeutel aber nicht unter das TNSG fielen, könnten diese Fragen mit der vorliegenden Novelle nicht gelöst werden. Hinzu komme, dass Nikotinbeutel auch nicht unter das Tabaksteuergesetz fielen und somit wesentlich günstiger besteuert würden als Zigaretten, wodurch sich größere Gewinnmöglichkeiten für die Konzerne ergäben. Es gebe also genug Anlass, sich diesem Thema auf Bundesebene zu widmen. Dies werde auch durch die Ergebnisse des Drogenberichtes 2022 unterstrichen, in dem die derzeitige Verfügbarkeit tabakfreier Nikotinerzeugnisse als große Herausforderung bezeichnet werde. Auch die Regelung der Inhaltsstoffe wäre nur im Rahmen eines Bundesgesetzes möglich. Er bringe daher einen Zusatzantrag ein, der auf eine Regelung dieses Themenkomplexes auf Bundesebene abziele:

Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert an die Bundesregierung mit der Bitte heranzutreten, dem Nationalrat ehestmöglich eine Novelle des Tabak- und Nichtraucher:innen-schutzgesetzes (TNRSG) sowie des Tabaksteuergesetzes vorzulegen, die eine Aufnahme von Nikotinbeuteln in diese Gesetze, insbesondere hinsichtlich einem Verbot von Werbung und Sponsoring, einer höheren Besteuerung sowie der Produktregulierung vorsieht.

Klubvorsitzender Abg. Egger-Kranzinger schließt sich den Ausführungen in den vorangegangenen Wortmeldungen an. Die vorliegende Gesetzesänderung sei ein guter und wichtiger Schritt in die richtige Richtung, wobei auch er betone, dass eine bundesweite Regelung natürlich wünschenswerter wäre. Zudem wolle er auch darauf hinweisen, dass es für die Industrie weiterhin legale Möglichkeiten gebe, wie man junge Menschen mit ident aussehenden Produkten den späteren Konsum von tabak- oder nikotinhaltigen Produkten näherbringen könne. Im Hinblick auf Tabak seien das bisher etwa Kaugummizigaretten gewesen. Bei den Nikotinbeuteln gebe es mittlerweile eine süße Alternative mit Koffein, die frei erhältlich sei. Auch hier brauche es dringend Regulierungen. In einer weiteren Wortmeldung weist Klubvorsitzender Abg. Egger-Kranzinger auf die Bedeutung von Aufklärungs- und Präventionsarbeit an Schulen hin und bringt hierzu folgenden Zusatzantrag ein:

Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert an die Bundesregierung mit der Bitte heranzutreten, österreichweite Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen vor allem an Schulen zu setzen.

Abg. Hangöbl BEd findet es sehr gut, dass nun eine gesetzliche Regelung beschlossen werde. Es sei auch grundsätzlich positiv, wenn weniger junge Menschen zu Zigaretten griffen. Allerdings habe auch sie den Eindruck, dass Ersatzprodukte gerade sehr im Kommen seien, wie

beispielsweise Vapes, die mit verschiedenen Fruchtaromen angeboten würden. Diese Produkte zielten ihrer Ansicht nach eindeutig auf eine junge Zielgruppe ab. Sie finde es auch problematisch, dass solche Produkte auf den Markt kommen könnten und man dann erst feststelle, dass man im Jugendschutz nachschärfen müsse.

Herr Schmidbauer BA (Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen) führt im Hinblick auf das Thema Aufklärung und Prävention aus, dass auf Landesebene im Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesänderung bereits Maßnahmen gesetzt würden. Landeshauptmann-Stellvertreterin Svazek BA habe hierzu einen Fachtermin mit wesentlichen Stakeholdern aus den Bereichen Sicherheit, Bezirksverwaltung sowie mit großen Vereinen und Organisationen geplant, um über die neuen Regelungen zu informieren. Im Rahmen der Suchtprävention des Vereins Akzente Salzburg würden zudem Workshops angeboten, die in der Jugendarbeit abgerufen werden könnten. Weiters würden die entsprechenden Jugendschutzinformationen natürlich überarbeitet und neu aufgelegt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Zur Frage des Werbeverbotes weise er darauf hin, dass von juristischer Seite die Einschätzung so gewesen sei, dass eine Regelung im TNSG der richtige Ansatz sei. Auch der letzte Beschluss der Landesjugendreferent:innenkonferenz 2023 habe einstimmig vom Bund eine Regelung im Wege dieses Gesetzes gefordert.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 5. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Die beiden Zusatzanträge von GRÜNEN und SPÖ werden ebenfalls einstimmig angenommen, sodass sich schlussendlich ein Antragstext mit zwei Hauptpunkten ergibt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das in der Nr. 217 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert an die Bundesregierung mit der Bitte heranzutreten,
  - 2.1. dem Nationalrat ehestmöglich eine Novelle des Tabak- und Nichtraucher:innenschutzgesetzes (TNRSG) sowie des Tabaksteuergesetzes vorzulegen, die eine Aufnahme von Nikotinbeutel in diese Gesetze, insbesondere hinsichtlich einem Verbot von Werbung und Sponsoring, einer höheren Besteuerung sowie der Produktregulierung vorsieht sowie



2.2. österreichweite Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen vor allem an Schulen zu setzen.

Salzburg, am 7. Februar 2024

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Dipl.sc.pol.Univ. Maier BA eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 20. März 2024:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.



**LAND  
SALZBURG**

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Verfassungsdienst  
und  
Wahlen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20031-IN/511/130-2024

Datum  
21.03.2024

Chiemseehof  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-2165  
landeslegistik@salzburg.gv.at  
Dr. Paul Sieberer  
Telefon +43 662 8042-2869

Betreff

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages am 20. März 2024, mit dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird; Mitteilung an das BKA

Beilagen: 2

Gemäß Art 97 Abs 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes beehre ich mich, den im Gegenstand bezeichneten Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages mit dem Ersuchen um Zustimmung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei dessen Vollziehung bekannt zu geben

Der Bericht des vorberatenden Landtagsausschusses, aus dem sich in Verbindung mit der Vorlage der Landesregierung der Gesetzesbeschluss ergibt, und die bezügliche Vorlage der Landesregierung sind angeschlossen.

Für den Landeshauptmann:  
Dr. Paul Sieberer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195